

Arbeitsrechtsregelung über die Einschränkung von Fahrtkostenzuschüssen für Mitarbeiter/innen der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der EKD und «Dienste in Übersee»

Vom 13. März 1990

(ABl. EKD S. 206)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Ände- rung
1	Arbeitsrechtsre- gelung	18. Februar 2009	ABl. EKD 2009 S. 136		außer Kraft gesetzt

Die Arbeitsrechtliche Kommission der EKD hat nach § 2 Abs. 1 ARR-G-EKD folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

- (1) ¹Für die bei Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung Anspruchsberechtigten werden die Fahrtkostenzuschüsse in der bisherigen Höhe vorbehaltlich Absatz 2 weiter gewährt.
²Für Dienstverhältnisse, die nach Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtsregelung zustande kommen, werden Fahrtkostenzuschüsse nicht mehr gezahlt.
- (2) Künftige Anhebungen der allgemeinen Zulage nach § 2 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17.05.1982 i. d. F. des ÄnderungsTV vom 19.12.1989 sowie andere Stellenzulagen oder Leistungen des Dienstgebers, die höheren Mitarbeiteraufwendungen in Ballungsräumen in besonderer Weise Rechnung tragen oder eine Entschädigung für Fahrtkosten beinhalten, werden auf die Zulage nach Absatz 1 angerechnet.
- (3) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD in Kraft.

